



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltauflagen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Adolf Mückenhaupt GmbH & Co. KG

Standort

Grubebachstraße 43 in 33129 Delbrück

Anlagenbezeichnung

Anlage zum Lagern, Umschlagen und Behandeln von Abfall (Schrotthändler)

Datum der Überwachung

27.04.2017 und 18.07.2017

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 21 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 11 Stunden

Gesamtdauer: 32 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Unangemeldet.

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der gesamten Anlage. Schwerpunkte der Überwachung: wassergefährdende Stoffe, Abfallbehandlung und Abfalllagerung, Abfallstromkontrolle, Abwasserbeseitigung und Abwasserbehandlung, Immissionsschutz.



Datum der Veröffentlichung: 18. August 2017

Seite 2 von 3

Grundlage der Überwachung

- Bundes-Immissionsschutzgesetz,
- Kreislaufwirtschaftsgesetz,
- Wasserhaushaltsgesetz .
- Landeswassergesetz sowie
- untergeordnete Gesetze und Verordnungen und
- Genehmigungsbescheid vom 26. Februar 2003, Aktenzeichen 52.1-10.00.00 (4).

Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

1. Es wurde keine schalltechnische Messung durch eine nach § 26 BImSchG benannten Stelle an den im schalltechnischen Gutachten genannten Immissionspunkten vorgenommen.
2. Für das Fass- und Gebindelager stehen nicht ausreichend Auffangwannen zur Verfügung.
3. Die Betriebsanweisung nach § 3 Absatz 3 VAwS ist im Punkt betriebliche Eigenüberwachung zu knapp gefasst.
4. Die Behältnisse für die Lagerung von Batterien sind ungeeignet.
Der Mangel wurde zwischenzeitlich behoben.
5. Annahme von Abfällen aus privaten Haushalten, ohne die erforderliche gesetzlich vorgeschriebene Zulassung.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

1. Die derzeit eingesetzten Wechselcontainer für die Lagerung von festen Abfällen mit anhaftenden wassergefährdenden Stoffen sind ungeeignet und müssen z. B. durch geeignete Container ersetzt werden.

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]



Datum der Veröffentlichung: 18. August 2017

Seite 3 von 3

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

- -Einleitung eines Verfahrens über Ordnungswidrigkeiten -zwischenzeitlich eingestellt-
- -Revisionsschreiben